Asyl

W285 2174450-2

Vom 15.02.2023

Afghanistan

3 Kinder
Westlich orientierte
Tochter

Zusammenfassung:

Afghanische Familie mit 3 Kindern, hatten im Vorfeld subsidiären Schutz, Folgeantrag wegen Nachfluchtgrund der jugendlichen Tochter, sie erhielt Asyl wegen "westlicher" Orientierung

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater; BF2 Mutter; BF3 Sohn; BF4 Tochter; BF5 Tochter alle StA Afghanistan leben seit 7,5 Jahren in Österreich

Verfahrensgang:

13.05.2016 Erstanträge auf Internationalen Schutz xx.xx.xxxx BFA wies Anträge ab 09.01.2020 BVwG gewährte Subsidiären Schutz 10.05.2022 Folgeanträge auf Internationalen Schutz xx.xx.xxxx BFA wies hinsichtlich Asyl ab 15.12.2023 BVwG Erkenntnis

Feststellungen:

BF1 besucht einen Deutschkurs

BF2 hat A1 Prüfung, wartet auf Ergebnisse der A2 Prüfung, arbeitet ehrenamtlich, treibt Sport geht ins Fitnessstudio und Schwimmen, leidet unter Schilddrüsenproblemen

BF3 hat die NMS und ein Jahr HASCH besucht, spricht Deutsch, möchte IT-Lehre machen BF4 besucht die 2. Klasse HAK, spricht Deutsch, möchte Wirtschaft oder Recht studieren BF5 besucht die dritte Klasse NMS, spricht Deutsch, mochte Krankenschwester werden Familie bezieht GVS-Leistungen

Zitate aus der Entscheidung:

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass die behauptete Furcht der Viertbeschwerdeführerin, in ihrem Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit aus den in der GFK genannten Gründen verfolgt zu werden, begründet ist:

Ein in seiner Intensität asylrelevanter Eingriff in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen führt dann zur Flüchtlingseigenschaft, wenn er an einem in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK festgelegten Grund, nämlich die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung anknüpft.

§ 2 Abs. 1 Z 12 AsylG 2005 umschreibt den Begriff des "Verfolgungsgrundes" als einen in Art. 10 der Statusrichtlinie genannten Grund. Gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. d der Statusrichtlinie liegt eine bestimmte soziale Gruppe insbesondere vor, wenn "-die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nichtgezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und -die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird." Nach dieser Definition gilt eine Gruppe somit insbesondere als eine "bestimmte soziale Gruppe", wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. das Urteil des EuGHs vom 7. November 2013 in den verbundenen Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12). Bei der sozialen Gruppe handelt es sich um einen Auffangtatbestand. Eine soziale Gruppe kann aber nicht ausschließlich dadurch definiert werden, dass sie Zielscheibe von Verfolgung ist (vgl. VwGH 22.03.2017, Ra 2016/19/0350 mwN).

Um das Vorliegen einer Verfolgung aus dem Konventionsgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe beurteilen zu können, bedarf es daher sowohl Feststellungen zu den Merkmalen bzw. zur abgegrenzten Identität dieser Gruppe als auch zum kausalen Zusammenhang mit der Verfolgung.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt, ist es der Viertbeschwerdeführerin gelungen, glaubhaft zu machen, nunmehr eine am westlichen Frauen- und Gesellschaftsbild orientierte junge Frau zu sein. Sie hat daher aus nachstehenden Gründen eine maßgebliche Verfolgungswahrscheinlichkeit aus einem der in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK genannten Gründe aufgezeigt.

Im Hinblick auf die derzeit vorliegenden herkunftsstaatsbezogenen Erkenntnisquellen zur aktuellen Lage von Frauen in Afghanistan haben sich zwar keine ausreichenden Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass alle afghanischen Frauen gleichermaßen bloß aufgrund ihres gemeinsamen Merkmals der Geschlechtszugehörigkeit und ohne Hinzutreten weiterer konkreter und individueller Eigenschaften im Fall ihrer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Gefahr liefen, im gesamten Staatsgebiet Afghanistans einer systematischen asylrelevanten (Gruppen-)Verfolgung ausgesetzt zu sein. Die Intensität von den in den Länderberichten aufgezeigten Einschränkungen und Diskriminierungen kann jedoch bei Hinzutreten weiterer maßgeblicher individueller Umstände, insbesondere einer diesen – traditionellen und durch eine konservativ-religiöse Einstellung geprägten – gesellschaftlichen Zwängen nach außen hin offen widerstrebenden Wertehaltung einer Frau, Asylrelevanz erreichen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können Frauen Asyl beanspruchen, die aufgrund eines gelebten "westlich" orientierten Lebensstils bei Rückkehr in ihren Herkunftsstaat verfolgt würden. Gemeint ist damit eine von ihnen angenommene Lebensweise, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung ihrer Grundrechte zum Ausdruck kommt. Voraussetzung ist, dass diese Lebensführung zu einem solch wesentlichen Bestandteil der Identität der Frauen geworden ist, dass von ihnen nicht erwartet werden kann, dieses Verhalten im Heimatland zu unterdrücken, um einer drohenden Verfolgung wegen Nichtbeachtung der herrschenden politischen und/oder religiösen Normen zu entgehen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass diese Verfolgung vom Heimatstaat ausgeht. Auch eine private Verfolgung kann insoweit maßgeblich sein, als der Heimatstaat nicht gewillt oder in der Lage ist, Schutz vor solcher Verfolgung zu gewähren. Nicht entscheidend ist, ob die Asylwerberin schon vor ihrer Ausreise aus dem Herkunftsstaat eine derartige Lebensweise gelebt hatte bzw. deshalb bereits verfolgt worden ist. Es reicht vielmehr aus, dass sie diese Lebensweise im Zuge ihres Aufenthalts in Österreich angenommen hat und bei Fortsetzung dieses Lebensstils im Falle der Rückkehr mit Verfolgung rechnen müsste (vgl. VwGH 23.01.2018, Ra 2017/18/0301 mwN).

Bereits den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30.08.2018 ist zu entnehmen, dass sich die afghanische Regierung zwar bemühte, die Gleichheit der Geschlechter zu fördern, jedoch Frauen aufgrund bestehender Vorurteile und traditioneller Praktiken nach wie vor weit verbreiteter gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt waren und gerade Frauen, die vermeintlich soziale Normen und Sitten verletzten, gesellschaftlich stigmatisiert wurden und hinsichtlich ihrer Sicherheit gefährdet waren. Frauen waren daher (bereits vor der Machtübernahme der Taliban im August 2021) besonders gefährdet, in Afghanistan Opfer von Misshandlungen zu werden, wenn ihr Verhalten –wie z.B. die freie Fortbewegung, Bildung oder eine ausgeübte Erwerbstätigkeit –als nicht mit den von der Gesellschaft, von der Tradition oder sogar vom Rechtssystem auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wurde.

Den diesem Erkenntnis zugrunde liegenden aktuellen Länderfeststellungen ist zu entnehmen, dass Frauen in Afghanistan nach wie vor diskriminiert werden und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind bzw. sich ihre Lage weiterhin verschlechtert hat. Auch wenn die Taliban versicherten die Rechte der Frauen innerhalb der Grenzen der islamischen Shari'a zu respektieren, kritisierten sie zugleich, dass "im Namen der Frauenrechte" Unmoral verbreitet und afghanische Werte untergraben würden. Doch auch wenn die Taliban-Führer eine sanftere Rhetorik in Bezug auf die Rechte der Frauen an den Tag legen, gibt es oft eine Diskrepanz zwischen den offiziellen Aussagen und der Realität vor

Ort, wo Befehlshaber der Taliban oft harte Regeln durchsetzen, die im Widerspruch zu den Beteuerungen ihrer Führer stehen. Die Taliban haben während ihres Regimes afghanischen Frauen und Mädchen Regeln aufoktroyiert, die auf ihren extremistischen Interpretationen des Islam beruhen, und die ihnen ihre Rechte – einschließlich des Rechts auf Schulbesuch und Arbeit – vorenthalten und Gewalt gegen sie gerechtfertigt haben. Auch die neuerliche Taliban-Herrschaft bringt eine Verschlechterung der Situation für die Frauen: Strenge Kleidungsvorschriften, kulturelle Verbote für die freie Fortbewegung und das Verlassen des Hauses ohne Begleitperson hindern viele Frauen daran, außerhalb ihres Hauses zu arbeiten und begrenzen ihren Zugang zu Bildung, Gesundheitsvorsorge, Polizeischutz und anderen sozialen Leistungen. Frauen sind besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen zu werden, wenn ihr Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition oder sogar vom Rechtssystem auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird.

Auch die für die Asylgewährung erforderliche Anknüpfung an einen Konventionsgrund (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung) ist im vorliegenden Fall gegeben. Bei der Viertbeschwerdeführerin liegt das dargestellte Verfolgungsrisiko in ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich der Gruppe der am westlichen Frauen-und Gesellschaftsbild orientierten afghanischen Frauen (vgl. dazu VwGH 20.06.2002, 99/20/0172, mwN).

In seinem Erkenntnis vom 23.01.2018, Ra 2017/18/0301, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nicht jede Änderung der Lebensführung einer Asylwerberin während ihres Aufenthalts in Österreich, die im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte, dazu führe, dass der Asylwerberin deshalb internationaler Schutz gewährt werden müsse (in dem ihm vorliegenden Fall erkannte der Verwaltungsgerichtshof, dass das Vorbringen, nicht mehr den Freizeitsport Nordic Walking ausüben zu können, für sich betrachtet jedenfalls kein Grund für die Gewährung asylrechtlichen Schutzes sei); entscheidend wäre eine grundlegende und auch entsprechend verfestigte Änderung der Lebensführung der Asylwerberin, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung ihrer Grundrechte zum Ausdruck komme, die zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Identität geworden sei, und die bei Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht gelebt werden könnte (mit Hinweis auf VwGH 22.03.2017, Ra 2016/18/0388). In diesem Sinne sei auch die rechtliche Argumentation des Bundesverwaltungsgerichtes in dem der Revision zugrundeliegenden Erkenntnis zu verstehen, der Bruch mit den gesellschaftlichen Normen des Herkunftsstaates müsse "deutlich und nachhaltig" erfolgt sein.

Im gegenständlichen Fall ergibt sich die Deutlichkeit und Nachhaltigkeit aus einer Gesamtschau der Lebensumstände der Viertbeschwerdeführerin. Es hat sich im Verfahren insgesamt gezeigt, dass sie in hohem Maße selbständig, mobil und nicht (mehr) gewillt ist, sich dem traditionellen afghanischen Frauenbild zu unterwerfen. Die Viertbeschwerdeführerin ist um ihre Bildung bemüht, hat bereits konkrete Vorstellungen hinsichtlich ihrer beruflichen Zukunft und befindet sich derzeit in Ausbildung. Darüber hinaus unterhält sie Verbindungen zu ihren Freunden, geht diversen Aktivitäten nach, betreibt Sport und organisiert ihren Alltag selbstständig. All dies verdeutlicht das hohe Maß an Engagement und Zielstrebigkeit der Viertbeschwerdeführerin bei ihrer Eingliederung in die westlich geprägte österreichische Gesellschaft und unterstreicht nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Nachhaltigkeit des Bruchs mit den gesellschaftlichen Normen des Herkunftsstaates.

Für die Viertbeschwerdeführerin wirkt sich die derzeitige Situation in Afghanistan so aus, dass sie im Falle einer Rückkehr einem Klima ständiger latenter Bedrohung, struktureller Gewalt und unmittelbarer Einschränkungen und durch das Bestehen dieser Situation einer Reihe von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wäre. Die Viertbeschwerdeführerin unterliegt einer erhöhten Gefährdung, in Afghanistan dieser Situation ausgesetzt zu sein, weil sie aufgrund ihrer Wertehaltung und Lebensweise gegenwärtig in Afghanistan als eine Frau wahrgenommen würde, die sich als nicht konform ihrer durch die Gesellschaft, Tradition und das Rechtssystem vorgeschriebenen geschlechtsspezifischen Rolle benimmt; sie ist insofern einem besonderen Misshandlungsrisiko ausgesetzt (vgl. dazu EGMR, 20.07.2010, 23.505/09, N./Schweden, ebenfalls unter Hinweis auf UNHCR). Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass der

Viertbeschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen drohen würden.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen zur Lage der Frauen in Afghanistan ist nicht anzunehmen, dass von "offizieller" Seite für die umfassende Gewährleistung grundlegender Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Bevölkerungsgruppe der afghanischen Frauen in allen Teilen des Staatsgebietes Sorge getragen würde oder effektive Mechanismen zur Verhinderung von Übergriffen und Einschränkungen gegenüber Frauen bestünden. Es ist nach der Lage des Falles davon auszugehen, dass die Viertbeschwerdeführerin vor dieser Bedrohung in Afghanistan nicht ausreichend geschützt werden kann. Das bedeutet, dass für sie in allen Teilen Afghanistans ein erhöhtes Risiko besteht, Eingriffen in ihre physische Integrität und Sicherheit ausgesetzt zu sein. Den Feststellungen zufolge ist dieses Risiko sowohl als generelle, die afghanischen Frauen betreffende Gefährdung zu sehen (Risiko, Opfer einer Vergewaltigung oder eines sonstigen Übergriffs bzw. Verbrechens zu werden) als auch als spezifische Gefährdung, bei nonkonformem Verhalten (d.h. bei Verstößen gegen gesellschaftliche Normen wie beispielsweise Bekleidungsvorschriften) einer "Bestrafung" ausgesetzt zu sein. Am Beispiel der die Frauen betreffenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit wird anschaulich, dass afghanische Frauen de facto einer Verletzung in grundlegenden Rechten ausgesetzt sind. Es bestehen nach wie vor gesellschaftliche Normen dahingehend, dass Frauen sich nur bei Vorliegen bestimmter Gründe alleine außerhalb ihres Wohnraumes bewegen sollen. Widrigenfalls haben Frauen mit Beschimpfungen und Bedrohungen zu rechnen bzw. sind der Gefahr willkürlicher Übergriffe ausgesetzt. Die Viertbeschwerdeführerin unterliegt allerdings einer erhöhten Gefährdung, in Afghanistan der bedrohlichen Situation ausgesetzt zu sein, weil sie als Frau nicht nach der konservativ-afghanischen Tradition lebt, sondern sich eine Lebensführung angeeignet hat, gegensätzlich zu dem in der afghanischen Gesellschaft weiterhin vorherrschenden traditionellkonservativen Rollenbild der Frau. Für die Viertbeschwerdeführerin ist damit nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie angesichts des sie als westlich orientierte Frau betreffenden Risikos, Opfer von Misshandlungen und Einschränkungen zu werden, ausreichenden Schutz im Herkunftsstaat finden kann.

Es ist daher zu prognostizieren, dass die Zweitbeschwerdeführerin (sic, gemeint Viertbeschwerdeführerin) im Falle ihrer nunmehrigen Rückkehr nach Afghanistan als westlich orientierte Frau mit hoher Wahrscheinlichkeit Eingriffen von erheblicher Intensität ausgesetzt sein wird.

Eine inländische Fluchtalternative würde der Viertbeschwerdeführerin unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände in Afghanistan derzeit ebenfalls nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Verfügung stehen, zumal westlich orientierte Frauen im gesamten afghanischen Staatsgebiet, in welchem aktuell die Taliban an der Macht sind, diesem Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind.

Da auch kein in § 6 AsylG 2005 genannter Asylausschlussgrund hervorgekommen ist, war der Beschwerde der Viertbeschwerdeführerin somit stattzugeben und ihr gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 der Status einer Asylberechtigten zuzuerkennen. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 ist die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005 ist Familienangehöriger wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise bestanden hat, sowie der gesetzliche Vertreter der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn diese minderjährig und nicht verheiratet ist, sofern dieses rechtserhebliche Verhältnis bereits vor der Einreise bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise bestanden hat. Stellt ein Familienangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005 von einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser gemäß § 34 Abs. 1 AsylG 2005 als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes. Die Behörde hat gemäß § 34 Abs. 2 AsylG 2005 auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn dieser nicht

straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3 AsylG 2005) und gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7 AsylG 2005).Gemäß § 34 Abs. 4 AsylG 2005 hat die Behörde Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen, die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 des § 34 AsylG 2005 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzumfang.

Wie bereits festgestellt, handelt es sich bei der Viertbeschwerdeführerin um die minderjährige Tochter des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin. Der Drittbeschwerdeführer sowie die Fünftbeschwerdeführerin sind die minderjährigen Kinder des Erstbeschwerdeführers sowie der Zweitbeschwerdeführerin und somit Geschwister der Viertbeschwerdeführerin.

Der Viertbeschwerdeführerin wurde mit heutigem Tag der Status der Asylberechtigten zuerkannt und festgestellt, dass ihr kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Gegen die Beschwerdeführer sind keine Asylaberkennungsverfahren anhängig. Die Beschwerdeführer sind unbescholten bzw. strafunmündig.

RS Entscheidung